

# Immunitätsnachweis gegen COVID-19 für Ärzte und MFA (-"Impfpflicht"-) – Version 3.0

Stand: 09.02.2022

Ab dem 15. März 2022 müssen Mitarbeitende der Gesundheits- und Pflegeberufe entweder geimpfte oder genesene Personen (im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung) sein. Was dies in der Praxis bedeutet, lesen Sie im Folgenden.

# Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 führt in § 20a Absatz 1 Satz 1 lit. 1 h) IfSG eine Corona-Impfpflicht für u. a. Ärzte\*, MFA und andere Arbeitnehmende in der Arztpraxis ein. Nach der im Dezember 2021 verabschiedeten Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt die Impfpflicht ab dem 15. März 2022. Neben der neu gesetzlich verankerten Impfpflicht für Mitarbeitende im Gesundheits- und Pflegebereich regelt das Gesetz für die vorgenannten Mitarbeitenden die Pflicht, bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, gegenüber der Leitung der Arztpraxis vorzulegen.

Für wen gilt die Impfpflicht (sowie die Pflicht zur Vorlage eines Genesenennachweises bzw. zur Vorlage einer Bescheinigung über die medizinische Kontraindikation)?

Die Impfpflicht erfasst sowohl das medizinische Personal als auch alle weiteren in der Praxis oder Einrichtung tätigen Personen, wie Reinigungskräfte, Hausmeister, Transport- oder Küchenpersonal. Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeiterverhältnis, Praktikum) ist nicht von Relevanz. Praxisinhaber, die in der Arztpraxis tätig sind, sind gleichermaßen von der



Impfpflicht erfasst. Der Gesetzeswortlaut ist weit gefasst, sodass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die in der Arztpraxis tätige Person einen direkten Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen hat. Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (beispielsweise räumlich abgetrennt tätige Verwaltungs-mitarbeitende), kann eine Tätigkeit in der betroffenen Arztpraxis verneint werden.

# Wer ist von der Impfpflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Impfpflicht sind Personen, die auf Grund medizinischer Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (§ 20a Absatz 1 Satz 2 IfSG).

## Was gilt als geeigneter Impfnachweis?

Der Impfnachweis (vgl. § 2 lit. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) wird definiert als Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder in digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 aufgeführten Impfstoffe ist auch ausreichend, wenn die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder in digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte.

Die labordiagnostischen Befunde müssen in einem entsprechend qualifizierten Labor erhoben worden sein.

# Was gilt als Genesenennachweis?

Es handelt sich um den Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder in digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine



Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR, PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal drei Monate zurückliegt (vgl. § 2 lit. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).

### Pflichten für Arbeitnehmende

MFA, angestellte Ärzte und andere Praxismitarbeitende müssen dem Praxisinhaber bis zum 15. März 2022 einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie

- geimpft sind,
- genesen sind,
- wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Soweit der Nachweis (Impf-/Genesenennachweis) ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben Mitarbeitende der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Personen, die in Arztpraxen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit ebenfalls einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

# Rechtsfolgen für Mitarbeitende, die keinen Nachweis vorlegen

#### Nach den Bestimmungen des IfSG

Mitarbeitende in Arztpraxen, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 keinen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder kein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorlegen, dürfen in der Arztpraxis weder tätig noch beschäftigt werden.

Bei fehlendem Nachweis hat der Praxisinhaber unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Arztpraxis befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten des bzw. der Mitarbeitenden zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass die Leitung der Arztpraxis Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat. Der bzw. die jeweilige Mitarbeitende kann sodann durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt (oder einer anderen staatlichen Stelle) zu erbringen.

Unabhängig von der Meldung des fehlenden Nachweises von Mitarbeitenden durch die Arztpraxis hat das Gesundheitsamt auch die Möglichkeit, die Vorlage entsprechender Nachweise von sich aus anzufordern (vgl. § 20a Abs.5 IfSG). Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die Räumlichkeiten der Arztpraxis betritt und ebenfalls ein entsprechendes Tätigkeitsverbot der Person für die Arztpraxis aussprechen (Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot).

#### Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Das Gesundheitsamt kann gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, die Arztpraxis zu betreten oder in dieser tätig zu sein. In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmende der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich der Arbeitnehmende dauerhaft, einen 2G-Nachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfte hier jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfolgen müssen.

Personen, die noch nicht in der Arztpraxis tätig sind, dies aber beabsichtigen, dürfen ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beschäftigt werden bzw. keine Tätigkeit in dieser aufnehmen. Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie z. B. eine Kündigung, können in Betracht kommen.

#### Bußgeld

Mitarbeitende, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Die begangene Ordnungswidrigkeit muss vorwerfbar sein. Außerdem müssen die zuständigen Behörden dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend bei unterschiedlichen Verstößen die Geldbuße entsprechend unterschiedlich bestimmen. Neben oder alternativ zum Bußgeld (Ordnungswidrigkeitenrecht) kann auch ein Zwangsgeld (Verwaltungsvollstreckungsrecht) in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird.

# Pflichten für Arbeitgeber

#### Meldepflicht bei fehlendem Nachweis oder Zweifel an der Echtheit/Richtigkeit des Nachweises

Der Praxisinhaber als Leitung der jeweiligen Einrichtung hat unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Arztpraxis befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern Nachweise (Impf-/ Genesenennachweis oder ärztliches Zeugnis über die medizinische Kontraindikation) bis zum Ablauf des 15. März 2022 nicht vorgelegt werden. Diese Meldepflicht hat er auch, wenn er Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat.

#### Meldepflicht Impfstatus

Arztpraxen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde <u>auf deren Anforderung</u> anonymisierte Angaben zum Anteil der geimpften Beschäftigten zu übermitteln. Die erhobenen Daten müssen spätestens am Ende des sechsten Monats nach der Erhebung durch die Arztpraxis gelöscht werden.

#### Kontroll- und Dokumentationspflicht

Nach § 28b Abs. 3 IfSG in der neuen Fassung sind Arbeitgeber in Arztpraxen beziehungsweise die Leitungen derselben verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Vorlage von Impf-, Genesenennachweisen oder Zeugnissen über die medizinische Kontraindikation durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Bei den Kontrollen der Nachweise über den Status geimpft und genesen sind vereinfachte Kontrollprozesse anwendbar. Bei geimpften und genesenen Personen und Personen mit einem ärztlichen Zeugnis über die medizinische Kontraindikation muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren. Sofern der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis oder das ärztliche Zeugnis über die medizinische Kontraindikation einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden.

# Rechtsfolgen für Arbeitgeber bei Verstoß gegen das Betretungs-/Beschäftigungsverbot sowie gegen die Benachrichtigungspflicht

Sofern eine Arztpraxis entgegen eines vom Gesundheitsamt ausgesprochenen Betretungs- oder Beschäftigungsverbotes eine Person beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht der Praxisinhaber das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (vgl. § 73 Absatz 1a lit. 7e) – g) i. V. m. Absatz 2 IfSG).

# Rechtsfolge, wenn sich der Praxisinhaber selbst nicht impfen lässt

Die aus § 20a IfSG resultierende Impfpflicht gilt grundsätzlich genauso für ärztliche Arbeitgeber, die in ihrer Praxis tätig werden. Praxisinhaber, die in ihrer Arztpraxis tätig sind, dürfen dies ab dem 15. März 2022 nur dann, wenn sie entweder geimpft oder genesen sind oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Kommen sie dieser Nachweispflicht nicht nach, dürfen sie gemäß der gesetzlichen Formulierung in der Praxis nicht tätig werden. Sofern das Gesundheitsamt ein entsprechendes Beschäftigungs-/Betretungsverbot ausgesprochen hat und der Praxisinhaber dennoch tätig wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann. Die behördliche Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots für die Räumlichkeiten einer Arztpraxis führt dazu, dass ein vertragsärztlicher Leistungserbringer nicht mehr im Sinne von § 95 Abs. 5, Abs. 6 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Die Nichtteilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Dauer von mindestens einem Quartal kann grundsätzlich zur Entziehung der Vertragsarztzulassung bzw. zum Widerruf der Anstellungsgenehmigung führen. Allerdings wird § 20a IfSG spätestens Ende des Jahres 2022 außer Kraft treten, so dass unter

Coronavirus Coronavirus

Verhältnismäßigkeitsaspekten davon auszugehen sein dürfte, dass keine Zulassungsentziehung in Betracht kommt, sondern allenfalls eine zeitlich befristete (bis Q4/2022) Anordnung des Ruhens der Zulassung. Wir gehen davon aus, dass sich aufgrund der aktuellen (versorgungs-) politischen Diskussion um eine Aussetzung des Vollzugs der berufsspezifischen Impfpflichten, in Kürze die Sach- und Rechtslage abermals ändern wird.

# Was gilt aktuell hinsichtlich der Testpflicht am Arbeitsplatz?

Die Testpflicht am Arbeitsplatz in Arztpraxen wurde ebenfalls neu geregelt. Mitarbeitende dürfen die Praxis als ihren Arbeitsplatz nur betreten, wenn sie

- asymptomatisch sind und
- sich vorher auf das Coronavirus haben testen lassen.

Sie müssen einen Testnachweis mit sich führen. Asymptomatische und geimpfte oder genesene Beschäftigte und Arbeitgeber müssen sich nur mindestens zweimal pro Kalenderwoche testen lassen. Für sie sind Antigen-Tests zur Eigenverantwortung ohne Überwachung ausreichend. Die Testkosten werden refinanziert. Ungeimpfte Mitarbeitende, die bis zum 15. März 2022 noch in Arztpraxen tätig werden können, müssen täglich getestet werden. Eine Selbst-Testung ist hier nicht möglich. Besucher, Patienten und Begleitpersonen sind von der Testpflicht ausgenommen. Praxisinhaber sind verpflichtet, ein praxisbezogenes Testkonzept zu erstellen. In diesem Testkonzept müssen sie Testungen für alle Beschäftigten anbieten.

<sup>\*</sup>Die von ihrer Buchstabenanzahl in der Regel kürzeren Wörter der männlichen Geschlechtsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text geschlechtsneutral verwandt.